

Gartenordnung

für die Pächter der Kleingartenanlage in der Dammstraße

Präambel

Dauerkleingärten sind Bestandteile der öffentlichen Grünflächen. Sie dienen zugleich der Gesunderhaltung, Erholung und sinnvollen Freizeitgestaltung. Sie zu schaffen und dauernd zu pflegen ist Ziel der kleingärtnerischen Arbeit. Dieses Ziel erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Einzelgärtner dieser Kleingartenanlage. Zu diesem Zweck hat die Stadt Bobingen nachstehende Gartenordnung erlassen, die zugleich wesentlicher Bestandteil des Pachtvertrages ist.

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Pachtvertrages und für jeden Pächter bindend.
- (2) Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf den durch einen Pachtvertrag seitens der Stadt Bobingen überlassenen Grundstücken. Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des Pachtvertrages.
- (3) Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen an die Pächter weitergegeben.
- (4) Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen die Stadt Bobingen zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Der Pächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.

§ 2

Kleingärtnerische Nutzung

- (1) Der überlassene Kleingarten dient ausschließlich der in § 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) geregelten kleingärtnerischen Nutzung.
- (2) Gemäß § 1 BKleingG ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Beide Merkmale sind also zur Begriffserfüllung der kleingärtnerischen Nutzung erforderlich. Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen Begriffsmerkmalen entsprechen.

- (3) Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen: die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von fruchttragenden Ziergehölzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen (Kräutern).
- (4) Für den Anteil der nicht erwerbsfähigen gärtnerischen Nutzung an der Gartenfläche wird folgender Prozentsatz festgelegt:
Mindestens 1/3.

§ 3

Pflege und Instandhaltung

- (1) Die Pächter einer Anlage sollen gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften.
- (2) Die Pächter sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe des Pachtvertrages und dieser Gartenordnung verantwortlich. Sie haben vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Kinderspielplätze, Umzäunungen, Biotope, etc. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden.
- (3) Der an die Parzelle angrenzende Weg und das an die Parzelle angrenzende Gemeinschaftsgrün sind von jedem Nutzer selbst zu pflegen und Instand zu halten.
- (4) Auf dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen werden, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden z. B. größere Auffüllungen oder größere Geländemodellierungen.

§ 4

Gemeinschaftsarbeit

- (1) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.
- (2) Jeder Pächter verpflichtet sich an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.
- (3) Jeder Pächter ist insbesondere verpflichtet, den Weg vor seinem Garten in der ganzen Breite von Unrat, Steinen, Papierabfällen usw. frei zu halten.

§ 5

Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle

- (1) Der Kleingarten ist vom Pächter nach den Auflagen und Anweisungen der Stadt Bobingen und der Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- (2) Unter einer Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien ist die kleingärtnerische Nutzung gemäß Punkt 2 der Gartenordnung und die Unterhaltung der Parzelle in einem zur kleingärtnerischen Nutzung geeigneten Zustand zu verstehen.
- (3) Die Nutzung des Gartens zu Wohnzwecken ist nicht zulässig.

- (4) Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie Automaten und Antennen und der gewerbsmäßige Handel mit z. B: Getränken, Tabak- und Süßwaren, Zeitschriften, Sämereien, Pflanzen, Düngemitteln, Bäumen und Sträuchern etc. sind nicht gestattet.
- (5) Kann ein Pächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so ist dieser zurückzugeben. Der ständige Aufenthalt in den Gartenhäusern sowie deren Überlassung an Dritte ist verboten.

§ 6

Gartenlaube

- (1) Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen im Bundeskleingartengesetz, dem Bebauungsplan sowie dem sonstigen Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.
- (2) Sind von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigte Typenpläne für Lauben vorgeschrieben, so sind diese einzuhalten.
- (3) Um- oder Anbauten an der Gartenlaube dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Bobingen vorgenommen werden.
- (4) Das ständige Bewohnen der Gartenlauben sowie deren Überlassung an Dritte sind nicht erlaubt. Übernachtungen sollten auf gelegentliche Aufenthalte beschränkt werden.
- (5) Die Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie der Aus- und Umbau von baulichen Anlagen und Einrichtungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Bobingen erlaubt. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift ist die Stadt Bobingen berechtigt, die Beseitigung oder Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist die Stadt Bobingen berechtigt, die baulichen Anlagen und Einrichtungen auf Kosten des Pächters beseitigen zu lassen. Die gewerbliche Nutzung des Kleingartens, der Verkauf der Gartenerzeugnisse sowie das Betreiben eines Gewerbes oder das Ausüben eines Handwerks im Kleingarten ist verboten

§ 7

Ver- und Entsorgung der Laube

- (1) Der Anschluss der Laube an das Stormversorgungsnetz, an das Fernmeldenetz, an das Gasversorgungsnetz, an die Fernheizung und die Abwasserkanalisation ist nicht gestattet.
- (2) Sichtbare Funk- und Fernsehantennen sowie Parabolantennen dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden.
- (3) Unzulässig ist die Ausstattung der Laube mit Kaminen.

§ 8

Sonstige bauliche Anlagen

- (1) Unzulässig sind folgende baulichen Anlagen: Sichtschutzwände, An- und Umbauten. Diese baulichen Anlagen werden, sofern unzulässig erstellt, bei der Übergabe nicht bewertet und müssen entfernt werden.
- (2) Zulässig sind folgende baulichen Anlagen: z. B. Gewächshäuser, Geräteschuppen. Diese Bauvorhaben bedürfen jedoch der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Bobingen. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Der Aufbau von Partyzelten etc. ist unzulässig.
- (4) Teiche sind bis zu einer Größe von max. 3,5 m² gestattet und dürfen eine Tiefe von 0,80m nicht überschreiten. Zur Dichtung des Teiches sind nur Folien, Lehm- und Tondichtungen sowie Tonbausteine zulässig.

§ 9

Gehölze

- (1) Gehölze (Bäume und Sträucher), die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4,0m erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden.
- (2) Nadelgehölze (Koniferen) sind verboten.
- (3) Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen nach dem Bayerischen Nachbarschaftsrecht sind bezüglich des Kleingartens so zu beachten, als wenn es ein selbständiges Grundstück wäre. Demnach sind Bäume und Sträucher (auch Hecken) bis zu einer Höhe von 2,0 m mindestens 0,5 m von der Grenze entfernt, Bäume und Sträucher von mehr als 2,0 m Höhe mindestens 2,0 m von der Grenze entfernt zu pflanzen. Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten zur Grenze stehenden Triebes zu messen. Maßgeblich dabei ist immer die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt.
- (4) Hecken als Grenzbeepflanzung sind zulässig, sie dürfen eine max. Höhe von 1,6 m nicht überschreiten. Obstspaliere können als Grenzbeepflanzung angelegt werden.

§ 10

Einfriedungen und Grenzeinrichtungen

- (1) Sind an den Gartengrenzen gemeinschaftliche Grenzeinrichtungen (Einfriedungen) in Form von Pflanzungen, Mauern, Zäunen, Gartentüren etc. vorhanden, so dürfen diese nur mit Zustimmung der Stadt Bobingen verändert werden. Einfriedungen an der Gartengrenze sind wie folgt vorzunehmen: Festlegung des Materials - Beispiel: Holz, Stein, Metall, Pflanzen - der Höhe, der

baulichen Ausformung etc.). Die Zustimmung der Stadt Bobingen ist vor Baubeginn einzuholen.

- (2) Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze oder im Kleingarten bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Bobingen. Unter sichtbehindernden Einfriedungen werden verstanden: Holzelemente, verkleidete Pergolen etc., Variablen: Begrenzung der Höhe, der Materialien etc.).
- (3) Zu den Gemeinschaftswegen hin darf die Pflanzung 1,6 m, die Zäune eine Höhe von max. 0,6 m nicht überschreiten.

§ 11

Pflanzenschutz und Düngung

- (1) Der Pflanzenschutz in der Anlage und in den Gärten richtet sich nach den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes. Der integrierte Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.
- (2) Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das Pflanzenschutzgesetz vom 01.02.1998.
- (3) Es dürfen demnach seit dem 01.07.2001 nur noch Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind.
- (4) Zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen weiterhin nur noch gegen die auf der Gebrauchsanweisung genannten Schaderreger und in den genannten Kulturen eingesetzt werden (Indikationszulassung).
- (5) Die Anwendungsbestimmungen in der Gebrauchsanweisung müssen sorgfältig beachtet werden.
- (6) Alte, vormals zugelassene Pflanzenschutzmittel, die nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz nicht mehr zugelassen sind, dürfen nicht mehr ausgebracht werden. Sie sind als Sondermüll zu entsorgen.
- (7) Bei Anwendung bienengefährdender Pflanzenbehandlungsmittel ist die Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenbehandlungsmittel (Bienenschutzverordnung) einzuhalten. Grundsätzlich sollten im Kleingarten nur bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel verwendet werden.
- (8) Für außergewöhnliche bzw. flächenhaft auftretende Schadensereignisse, die mit den zugelassenen Mitteln nicht bekämpft werden können, kann von der Stadt Bobingen eine behördliche Genehmigung eingeholt werden z. B. beim Landwirtschaftsamt / bei der Unteren Naturschutzbehörde / bei dem Kreisfachberater für Gartenbau und Landespflege am Landratsamt. Die Auflagen und Bestimmungen einer solchen Ausnahmegenehmigung sind sorgfältig einzuhalten.
- (9) Bei der Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sind die Empfehlungen der Fachberatung zu beachten.

- (10) Das Ausbringen von Pflanzenjauchen und ähnlichen Pflanzenstärkungsmitteln, die geruchsbelästigend sind, ist an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.

§ 12

Bodenpflege und Bodenschutz

- (1) Torf oder überwiegend Torf enthaltende Produkte dürfen nur zur Pflanzenzucht in Töpfen oder Frühbeetkästen verwendet werden.
- (2) Biologische Aktivität und nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens müssen durch geeignete Bodenpflege erhalten werden. Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für den Boden nicht eintreten.
- (3) Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig.
- (4) Der Wasserhaushalt darf bei der Bewirtschaftung des Gartens nicht beeinträchtigt werden. Zum Wasserhaushalt zählen insbesondere der Grundwasserhaushalt sowie oberirdische Fließ- und Stillgewässer, die an die Kleingartenanlage bzw. an den Garten grenzen oder sich in der Nähe befinden.
- (5) Das Ausbringen von Streusalz im Garten und in der Anlage ist nicht gestattet.

§ 13

Abfallbeseitigung

- (1) Es dürfen im Kleingarten keine Abfälle, die nicht aus dem Garten stammen, gelagert oder verwertet werden.
- (2) Es dürfen im Kleingarten keine nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienende Gerätschaften oder Gegenstände, insbesondere keine gefährlichen Stoffe, gelagert oder verwertet werden.
- (3) Verrottbare Abfälle sind im Garten des Pächters auf einem Kompostplatz zu kompostieren.
- (4) Der Kompost ist soweit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Gartens zu verwenden.
- (5) Das Abbrennen von Abfällen in den Gärten und im Anlagenbereich ist nicht zulässig.
- (6) Soweit die Kompostierung von Gartenabfällen im Garten oder in der Anlage nicht möglich ist, hat der Pächter für die einwandfreie Beseitigung selbst Sorge zu tragen.

§ 14

Tier- und Umweltschutz

- (1) Während der Brutzeit der Vögel hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben. Dies umfasst einen Zeitraum von Mitte Juni bis Anfang September.
- (2) Die Schaffung von Nistgelegenheiten, Biotopen wie Teichen, Trockenmauern, Kräuterwiesen etc. sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel und Insekten durch die Pächter wird begrüßt und durch die Fachberatung gefördert.

§ 15

Tierhaltung

- (1) Tierhaltung oder Kleintierzucht (Beispiele: Kaninchen, Tauben, Gänse etc.) ist im Garten nicht gestattet.
- (2) Werden Haustiere (Beispiele: Hunde, Katzen, Vögel etc.) in den Garten mitgebracht, so hat der Pächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.
- (3) Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen. Verunreinigungen auf den Wegen sind von den jeweiligen Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen.

§ 16

Wasserversorgung

- (1) Die Absperrung der Hauptwasserleitung erfolgt nach Maßgabe der Stadt Bobingen oder einer beauftragten Stelle bzw. Person. Die für die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung erforderlichen Maßnahmen durch den Pächter sind nach Anweisung der Stadt Bobingen oder der beauftragten Person auszuführen. Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisung entstehen, haftet der Pächter.
- (2) Die Verlegung der Wasserzapfstelle ist nicht gestattet.
- (3) Das Aufstellen eines Pools ist nicht gestattet.
- (4) Pro Parzelle ist nur eine Wasserzapfstelle zulässig.

§ 17

Verkehr

- (1) Das Anfahren zum Garten mit Kraftfahrzeugen jeder Art ist dem Pächter nicht gestattet.
- (2) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen in der Anlage ist nicht gestattet.
- (3) Parken ist nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen der Anlage gestattet.
- (4) Das Radfahren ist in der Anlage nicht gestattet.

§ 18

Ruhe und Ordnung

- (1) Verordnungen der Kommune hinsichtlich der Ausübung lärmzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten und insbesondere die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten gelten für die Anlage in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Besondere Ruhe ist zu bewahren:
 - täglich zwischen 12 00 Uhr und 14 00 Uhr,
 - am Abend ab 19 00. Uhr,
 - am Samstag ab 14 00 Uhr,
 - an Sonn- und Feiertagen ganztags
- (3) Gartengeräte mit Verbrennungsmotoren Rasenmäher, Häcksler etc. sind nicht gestattet. Ausgenommen von dem Verbot sind motorbetriebene Stromaggregate, die zur Durchführung der Gemeinschaftsarbeit benötigt werden.
- (4) Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Musikabspielgeräten oder ähnlichen Geräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.
- (5) Der Pächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit anzuhalten.

§ 19

Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung

- (1) Der Stadt Bobingen sowie seine Beauftragten sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung auch in Abwesenheit des Pächters die Gartenparzelle inkl. aller Anlagen zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Pächter zu besichtigen. Ihren Weisungen hat der Pächter fristgemäß zu entsprechen.
- (2) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
- (3) Die Stadt Bobingen ist berechtigt, Familienmitgliedern und Besuchern des Pächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.
- (4) Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich der Stadt Bobingen zu melden.

§ 20

Verstöße gegen die Gartenordnung

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung besteht Schadenersatzpflicht gegenüber der Stadt. Außerdem kann das Pachtverhältnis fristlos gekündigt werden. Die Pächter werden gebeten, durch Rücksichtnahme und gutes Zusammenwirken zu Ordnung und Sauberkeit beizutragen.

§ 21

Beendigung

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses sind auf Verlangen der Stadt ggf. errichtete Lauben, Beeteinfassungen etc. sowie Anpflanzungen und sonstiges Eigentum der Pächter auf eigene Kosten zu entfernen.

Ein Anspruch auf Entschädigung oder Ablöse wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 22

Änderungen

- (1) Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet die Stadt Bobingen.
- (2) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform.

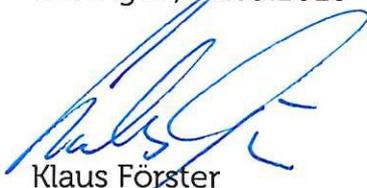
§ 23

Inkrafttreten

Die geänderte Fassung dieser Gartenordnung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Stadt Bobingen

Bobingen, 21.09.2023



Klaus Förster

Erster Bürgermeister